

Sitzungsunterlagen

36. Sitzung des Stadtrates der
Stadt Altdorf
02.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Miteinander.Chancen.Nutzen. Job-Partner-Urkunden 22/23	
Erläuterungen für Bürger KA/0002/2023	4
TOP Ö 2 Bürgerfragestunde	
Erläuterungen für Bürger GL/0086/2022	5
TOP Ö 3 Genehmigung des Protokolls der 34. Stadtratssitzung vom 12.01.2023	
Erläuterungen für Bürger GL/0090/2022	6
TOP Ö 4 Aktuelles aus dem Rathaus	
Erläuterungen für Bürger GL/0089/2022	7
TOP Ö 5 Verabschiedung des Haushaltsplanes und Erlass der Haushaltssatzung 2023	
Erläuterungen für Bürger FV/0004/2023	8
TOP Ö 6 Verabschiedung des Finanzplanes von 2024 bis 2026	
Erläuterungen für Bürger FV/0005/2023	9
TOP Ö 7 Überplanmäßige Ausgabe; Ausbau der Straße Mauertsmühlweg OT Eismannsberg	
Erläuterungen für Bürger SBA/0025/2023	10
TOP Ö 8 Vollzug der Baugesetze; Beschluss über den Durchführungsvertrag für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächenanlage Photovoltaikanlage Rieden"	
Erläuterungen für Bürger SBA/0016/2023/2	11
TOP Ö 9 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 "Freiflächen Photovoltaikanlage Rieden" - Satzungsbeschluss	
Erläuterungen für Bürger SBA/0123/2022/1	12
Bürger Altdorf_Rieden_PV-Anlage_BP_VEP_Satzung SBA/0123/2022/1	13
TOP Ö 10 Errichtung einer barrierefreien Furt in der Oberen Brauhausstraße und Oberen Wehd- Vorstellung der Planung	
Erläuterungen für Bürger SBA/0023/2023	14
TOP Ö 11 Änderung der Verordnung "Verkaufsoffene Sonntage 2023"	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0004/2023	15

Altdorf, 23.02.2023

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den **02.03.2023**, Beginn: **18:30 Uhr**, findet die **36. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf** im großen Sitzungssaal, Rathaus statt.

Tagesordnung:

1. **Miteinander.Chancen.Nutzen. Job-Partner-Urkunden 22/23**
2. **Bürgerfragestunde**
3. **Genehmigung des Protokolls der 34. Stadtratssitzung vom 12.01.2023**
4. **Aktuelles aus dem Rathaus**
5. **Verabschiedung des Haushaltsplanes und Erlass der Haushaltssatzung 2023**
6. **Verabschiedung des Finanzplanes von 2024 bis 2026**
7. **Überplanmäßige Ausgabe; Ausbau der Straße Mauertsmühlweg OT Eismannsberg**
8. **Vollzug der Baugesetze; Beschluss über den Durchführungsvertrag für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächenanlage Photovoltaikanlage Rieden"**
9. **Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 "Freiflächen Photovoltaikanlage Rieden" - Satzungsbeschluss**
10. **Errichtung einer barrierefreien Furt in der Oberen Brauhausstraße und Oberen Wehd- Vorstellung der Planung**
11. **Änderung der Verordnung "Verkaufsoffene Sonntage 2023"**

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

In Aushang: vom 27.02.2023 bis 02.03.2023

Federführung: Kultur- und Tourismusamt	Datum: 20.02.2023
--	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	02.03.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Miteinander.Chancen.Nutzen. Job-Partner-Urkunden 22/23**

„Miteinander. Chancen. Nutzen.“ ist eine gemeinsame Initiative der Rummelsberger Diakonie und des Altdorfer Citymanagement, um Altdorfer Unternehmen mit Förderzentren sowie der Werkstatt für Menschen mit Behinderung miteinander in Kontakt zu bringen.

Ziel der Kooperationen ist neue Chancen der Zusammenarbeit zum Nutzen aller Beteiligten zu eröffnen.

Letztes Jahr konnten dafür bereits einige Geschäfte und Firmen gewonnen werden, um Jugendlichen mit Handicaps ein Praktikum und damit berufliche Orientierung zu bieten. Das Kooperationsprojekt wird auch in diesem Jahr fortgesetzt.

Für das Engagement und die erfolgreiche Zusammenarbeit bedanken sich die Beteiligten des Wichernhauses und der Stadt Altdorf herzlich: Im Rahmen der Stadtratssitzung werden den Vertretern der teilnehmenden Firmen „Job-Partner-Urkunden 22/23“ überreicht.

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0086/2022

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 18.08.2022
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	23.02.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bürgerfragestunde**

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0090/2022

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 18.08.2022
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	23.02.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Genehmigung des Protokolls der 34. Stadtratssitzung vom 12.01.2023**

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt das Protokoll der 34. Stadtratssitzung vom 12.01.2023.

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0089/2022

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 18.08.2022
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	23.02.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Aktuelles aus dem Rathaus**

Erster Bürgermeister Martin Tabor wird jeweils zu Beginn der Stadtratssitzungen über aktuelle Themen aus dem Rathaus berichten.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0004/2023

Federführung: Finanzverwaltung

Datum: 15.02.2023

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	02.03.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Verabschiedung des Haushaltsplanes und Erlass der Haushaltssatzung 2023**

Der Haushalt 2023 wurde im Hauptausschuss vorberaten und wurde an den Stadtrat als PDF-Dokument ausgereicht.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0005/2023

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 15.02.2023
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	02.03.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Verabschiedung des Finanzplanes von 2024 bis 2026**

Der Finanzplan für das Rechnungsjahr 2024 bis 2026 wurde erstellt und an den Stadtrat ausgereicht.

Der Finanzplan ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan. Ohne Finanzplan gibt es damit keinen rechtsgültigen Haushaltsplan.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 22.02.2023
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	02.03.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Überplanmäßige Ausgabe; Ausbau der Straße Mauertsmühlweg OT Eismannsberg**

Im Haushaltsplan 2023 wurden für die Maßnahme auf HHSt. 1.6300.9519 insgesamt 600.000 € neu angesetzt. Mit alten Haushaltsresten (insgesamt 114.000€) fehlen zur anstehenden Vergabe der Arbeiten rund 120.000 €, da neben den reinen Baukosten (ca. 715.000 €) ferner Kosten für die Planung und Bauleitung, die Rodungsarbeiten, die naturschutz- und landschaftsplanerische Begleitung sowie für Genehmigung und Vermessung anfallen.

Aufgrund der späten Submission konnte der Ansatz im Haushalt bis zur heutigen Sitzung nicht mehr erhöht werden, da bereits alle Unterlagen fertig und ausgereicht waren.

Insofern ist für die Finanzierung ein Beschluss von überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 120.000 € erforderlich. Die Maßnahme ist als laufende Maßnahme sachlich und zeitlich unabweisbar. Insbesondere verlangt die Frist der Fördermittelstelle (Fertigstellung bis Mitte 2024) eine zeitnahe Vergabe und einen zeitnahen Baubeginn.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt für die Maßnahme „Ausbau der Straße Mauertsmühle“ überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 120.000€ (HHSt. 1.6300.9519). Die Maßnahme ist aufgrund des bereits erfolgten Beginns, der Gefahr für die Verkehrssicherheit sowie des Fördermittelzeitraums sachlich und zeitlich unabweisbar. Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechende Aufträge zu vergeben.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0016/2023/2

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 22.02.2023
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	02.03.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Beschluss über den Durchführungsvertrag für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächenanlage Photovoltaikanlage Rieden"

In der heutigen Sitzung soll der vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 „Freiflächen Photovoltaik Rieden“ beschlossen werden. Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB ist auch der Durchführungsvertrag. Dieser muss aus verfahrensrechtlichen Gründen vor Satzungsbeschluss beschlossen und gebilligt werden. Ein entsprechender Beschluss wurde bereits in der Sitzung am 31.01.2023 gefasst. Aus verfahrensrechtlichen Gründen muss der Vertrag erneut beschlossen werden. Grund für den erneuten Beschluss ist, dass ein Eigentümer der Ausgleichsflächen den entsprechenden Vertrag erst jetzt unterschrieben hat. Da die Ausgleichsflächen Bestandteil des Bebauungsplanes sind muss zum einen formell erneut der Durchführungsvertrag beschlossen werden und zum anderen auch ein erneuter Satzungsbeschluss gefasst werden.

Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0123/2022/1

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 22.02.2023
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	02.03.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 "Freiflächen Photovoltaikanlage Rieden" - Satzungsbeschluss

In der Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2023 wurde bereits über den Plan beraten und dieser beschlossen. Jedoch hat, wie bereits bekannt gegeben, ein Eigentümer der Ausgleichsflächen diese erst jetzt unterschrieben. Aus verfahrensrechtlichen und formellen Gründen muss der Satzungsbeschluss nun erneut gefasst werden, da erst mit dem gesicherten Vorliegen aller Flächen ein Verfahrensabschluss möglich ist.

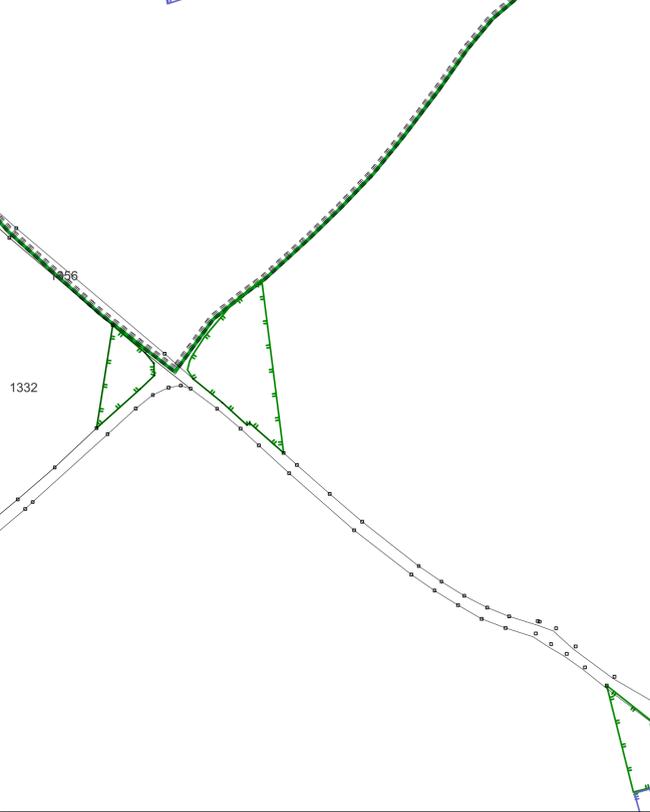
Durch die eingegebenen Stellungnahmen ist nach Abwägung keine Änderung der Planung und damit verbunden keine erneute Auslegung erforderlich. Die Stellungnahmen wurden bereits in der Sitzung am 31.01.2023 abgewogen. Dadurch ist sog. Planreife eingetreten, sodass die Planung nach den Bestimmungen des BauGB fort- bzw. zu Ende zu führen ist.

Nach Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung wird vorgeschlagen, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 „Freiflächen Photovoltaik Rieden“ als Satzung zu beschließen. Der Bebauungsplan besteht aus einem Planblatt mit darauf bezeichneten Festsetzungen, Hinweisen und Verfahrensmerkmalen sowie der dazugehörigen Begründung. Ferner sind die Fachgutachten, soweit hierauf im Bebauungsplan verwiesen wird, Bestandteil der Satzung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 „Freiflächen Photovoltaik Rieden“ in der Fassung vom 02.03.2023 unter Berücksichtigung der in der heutigen Sitzung gefassten Beschlüsse als Satzung. Der Bebauungsplan besteht aus einem Planblatt mit darauf bezeichneten Festsetzungen, Hinweisen und Verfahrensmerkmalen sowie der dazu gehörenden Begründung. Die Verwaltung wird ermächtigt, die abschließenden Verfahrensschritte durchzuführen.

Die Stadt Altdorf erfasst gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1999 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588 BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) diesen Bebauungsplan als Satzung.



A. Festsetzungen durch Planzeichen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)**
SO Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage"
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)**
0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
— Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
Private Verkehrsflächen (Zufahrt)
- Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)**
 - Interne Ausgleichsfläche/-maßnahmen
 - externe Ausgleichsfläche/-maßnahmen

Entwicklungsziele

- Gras-Krautflur (Maßnahme 1)
- Naturnahe Hecke aus Sträuchern (Maßnahme 2)
- Kleinstrukturen (Totholzhaufen, -meller, Wurzelstöcke, "Insektenhotel", sandige Rohbodenhaufen (Maßnahme 3))
- extensives Grünland (Maßnahme 4)
- Blühstreifen / alt. Schwarzbrache für die Feldlerche / CEF-Maßnahme)
- landwirtschaftliche Fläche für Feldfrüchte bis 1,5m Höhe

6. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweise

- 1030 vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)
- Landschaftsschutzgebiet LSG "Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung" LSG-00544.01
- Ökokontofflächen (Ausgleichs- und Ersatzflächen und sonstige Flächen)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 28.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 24.09.2021 hat in der Zeit vom 25.01.2022 bis 28.02.2022 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 24.09.2021 hat in der Zeit vom 25.01.2022 bis 28.02.2022 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 19.07.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.08.2022 bis 14.09.2022 beteiligt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 19.07.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.08.2022 bis 14.09.2022 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher bekannt gemacht.
- Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrates vom 31.01.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 25.10.2022 als Satzung beschlossen.

(Siegel) Stadt Altdorf, den

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

- Ausgefertigt (Siegel) Stadt Altdorf, den

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

 - Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

(Siegel) Stadt Altdorf, den

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

d

B. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)**
 - Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen in starrer Aufstellung sowie der Zweckbestimmung des Sondergebiets unmittelbar dienende Nebenanlagen, wie technische Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie.
 - Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 3a BauGB verpflichtet.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)**
 - Grundflächenzahl (GRZ): 0,6 (§ 19 BauNVO)
Bei der zulässigen Grundflächenzahl sind die Gesamtfläche der aufgeständerten Solarmodule in senkrechter Projektion einschließlich Nebenanlagen zu berücksichtigen. Die max. zulässige Grundfläche für Nebenanlagen ist hierbei auf 200 qm begrenzt.
 - Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen über der Geländeoberfläche beträgt 3,5 m. Bei Nebenanlagen sind Höhen bis 5,0m zulässig. Für die Überwachung der Anlage sind Masten (Kamera, Antenne, o.ä.) mit max. 8,00m zulässig. Gemessen wird ab Oberkante zukünftigem Gelände (siehe Bestimmung C.4).
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Bauliche Anlagen einschließlich Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden. Einfriedungen gemäß der Bestimmung C.3 sind innerhalb der Bauliche aus außerhalb der Baugrenze zulässig.
- Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs.3 i.V.m. § 9 Abs.1a BauGB)**
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.
 - Interne Ausgleichsflächen/-maßnahmen
Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff werden die internen Ausgleichsflächen im Ganzen zugeordnet (Gesamtflächengröße: 18.242 qm). Folgende Maßnahmen sind gemäß Abgrenzungen in der Planzeichnung umzusetzen:
 - Maßnahme 1
Entwicklung von Gras-Krautfluren durch Einbringen einer Regiosaatgutmischung für Säume mittlerer Standorte und Erhaltung durch abschnittsweise Mahd von ca. 50% der Fläche im Herbst jeden Jahres.
 - Maßnahme 2
Anlage von Heckenstrukturen durch die Pflanzung von Sträuchern (zweireihig).
 - Maßnahme 3
Schaffung von Kleinstrukturen für Insekten (Totholzhaufen, -meller / Wurzelstöcke, „Insektenhotel“, Haufen mit sandigem Rohboden). Insgesamt sind 7 Strukturen herzustellen. Steinhaufen und sandige Rohbodenstellen müssen einen Durchmesser von mind. 3 m haben, die Körnung der Steine liegt zwischen 5cm bis 40 cm. Die Haufen sind alle drei Jahre im September fachgerecht freizustellen. Die Totholzstellen müssen eines Mindestgröße von 6 qm pro Haufen aufweisen

- Maßnahme 4
Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland magerer, trockener Standorte durch Einbringen einer Regiosaatgutmischung oder im Heudruschverfahren mit anschließender extensiver Pflege (Schafbeweidung oder alternativ zweimalige Mahd ab Mitte Juli und ab Anfang September mit Mahdgutabfuhr).

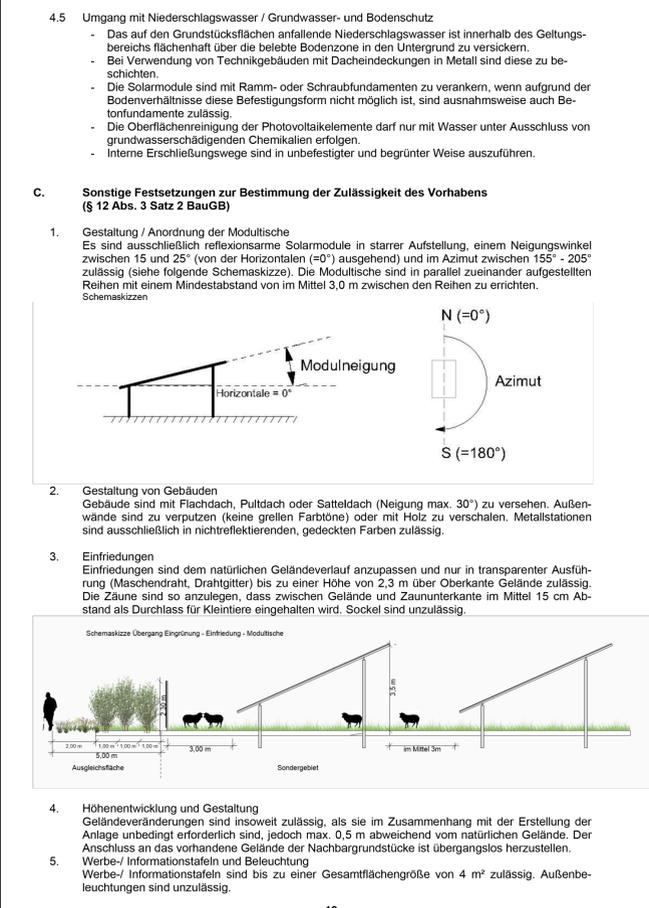
Für die gesamte Ausgleichsfläche gelten folgende Maßnahmen allgemein:

- Bauliche Anlagen (einschließlich Einfriedungen) sind unzulässig, mit Ausnahme der Querung unterirdischer Ver- und Versorgungsanlagen.
- Für Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, heimische Arten, Wuchsgebiet 5.2 (Fränkische und schwäbische Alb), aus der u.g. Artenliste zu verwenden.
- Durch Fertigstellungspflege ist ein Anwachsen der Gehölze sicherzustellen, ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen.
- Die Gehölze sind durch regelmäßige Pflege zu erhalten (abschnittsweise „Auf den Stocksetzen“ bei Hecken, fachgerechter Einzelsträucherschritt).
- Die Regiosaatgutmischungen, oder das im Heudruschverfahren gewonnene Saatgut müssen dem Ursprungsgebiet 14 „Fränkische Alb“ entstammen.
- Das Mahdgut ist nach erfolgter Mahd von der Fläche zu entnehmen.
- Gehölzpflanzungen und Ansätze sind spätestens ein Jahr nach Aufnahme der Nutzung der Anlage durchzuführen.
- Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Artenliste Sträucher:

<i>Cornus sanguinea</i>	<i>Hartriegel</i>
<i>Euonymus europaeus</i>	<i>Pfaffenhütchen</i>
<i>Rosa canina</i>	<i>Hundsrose</i>
<i>Viburnum lantana</i>	<i>Wolliger Schneeball</i>
<i>Corylus avellana</i>	<i>Haselnuss</i>
<i>Sambucus nigra</i>	<i>Schwarzer Holunder</i>
<i>Crataegus monogyna</i>	<i>Eingrifflicher Weißdorn</i>
<i>Salix caprea</i>	<i>Salweide</i>

- Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff werden die Flurstücke mit Fl.Nr. 1425 im Ganzen (Fläche 39.686,3 qm) und Fl.Nr. 1429 (TF: 13.065,8 qm) jeweils Gemarkung Rieden als externe Ausgleichsfläche zugeordnet.
Die Maßnahmen sind gleichzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Feldlerche und sind so durchzuführen, dass diese zum Eingriffzeitpunkt wirksam sind und der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weiterhin gewahrt ist. Folgende Maßnahmen sind zur Entwicklung und Erhaltung des Lebensraumes für Feldlerchen auf der Fläche umzusetzen:
 - Ansaat mit autochthoner, für die Lebensraumsprüche der Feldlerche geeigneter blütenreicher Saatgutmischung (nicht zu hochwüchsig) alternativ Selbstbegrünung, die Mindestfläche der Blühstreifen darf 2,5 ha nicht unterschreiten.
 - Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühstreifen durch jährliche Pflege mit Pflegeschnitt im Frühjahr vor Brutbeginn bis Anfang März, Kein Umbruch, kein Mulchen
 - bei Bedarf nach mehreren Jahren Nachsaat, bzw. Umbruch mit erneuter Ansaat im Herbst, alternativ Selbstbegrünung.
 - keine Düngung bzw. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Blühstreifen
 - landwirtschaftliche Nutzung durch streifenweise Bewirtschaftung mit Feldfrüchten bis 1,5m Höhe (z. B. Getreide, Luzerne, Hackfrüchte), hohe Feldfrüchte wie Mais oder Sonnenblumen sind ausgeschlossen.
 - eine Rotation der Blühstreifen und landwirtschaftliche Bewirtschaftungsstreifen ist zulässig, die Mindestfläche für die Blühstreifen von 2,5 ha darf dabei nicht unterschritten werden.
- Freiflächengestaltung innerhalb des Sondergebietes
 - Die nicht mit baulichen Anlagen überdeckten Bereiche des Sondergebietes sind durch Einbringen einer standortgerechten autochthonen Saatgutmischung für mittlere Standorte oder im Heudruschverfahren oder durch Sukzession und anschließende Pflege als extensiv genutztes Grünland zu entwickeln.
 - Die Ansaat hat bei geeigneter Witterung, spätestens im nach Errichtung der Solarmodule folgenden Frühjahr zu erfolgen.
 - Die Flächen sind anschließend durch extensive Schafbeweidung zu pflegen, eine ein- bis zweimalige Pflegemahd pro Jahr im zeitigen Frühjahr, bzw. im Herbst zur Erhaltung und Entwicklung der Weideflächen ist zulässig. Eine (über die Beweidung hinausgehende) Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Alternativ ist eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr (ab dem 15.06. jeden Jahres) zulässig.
 - Innerhalb des Sondergebietes sind Unterstände für Weidetiere und Bienenkästen zulässig.



D. Allgemeine Vorschriften

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den Festsetzungen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit dem mit dem Vorhabenträger abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan identisch.

E. Hinweise

- Grenzabstände bei Bepflanzungen gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken
Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände gem. Art 47 u. 48 AGBGB einzuhalten:
 - Gehölze bis zu 2,0 m Höhe – mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze
 - Gehölze über 2,0 m Höhe – mindestens 2,0 m, bei stärker Verschattung 4,0 m Abstand von der Grenze
- Denkmalpflege
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- Bodenschutz
Alle Baumaßnahmen sind in bodenschonender Weise unter Beachtung der gültigen Regelwerke und Normen, insbesondere DIN 18915 und 19731 (vgl. auch § 12 BImSchV) auszuführen. Sollten bei Ausubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, ist auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 Bay-BodSchG).
- Rückbaupflichtung
Der Rückbau aller in den Boden eingebrachten baulichen Elemente am abschließenden Ende der solarenergetischen Nutzung sowie die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur werden über einen Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde verbindlich geregelt.
- Duldung landwirtschaftlicher Immissionen
Die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen gelegentlich auftretenden Immissionen (insb. Staub) sind zu dulden.
- Gehölzschutz und Ausgleichsflächen
Im Zuge der Bauausführung ist darauf zu achten, dass bestehende, zu erhaltende Bäume und Heckenstrukturen sowie die Ausgleichsflächen nicht geschädigt werden.
- Gewässerschutz
Die Errichtung von Transformatoren ist mit dem Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Wasserschutz und Bodenschutz abzustimmen.
Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV), die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Stadt Altdorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 60 sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Freiflächen Photovoltaik Rieden"

maßstab: 1 : 2.000 bearbeitet: mw/cz
datum: 25.10.2022

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/99357-0 fax 99357-99
www.team4-planung.de info@team4-planung.de

Federführung: Stadtbauamt

Datum: 22.02.2023

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	02.03.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Errichtung einer barrierefreien Furt in der Oberen Brauhausstraße und Oberen Wehd- Vorstellung der Planung**

In der Sitzung des Stadtrates am 02.03.2023 wird die Planung für die Errichtung einer barrierefreien Furt in der Oberen Brauhausstraße und Oberen Wehd vorgestellt.

Federführung: Bürgeramt	Datum: 13.02.2023
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	02.03.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Änderung der Verordnung "Verkaufsoffene Sonntage 2023"**

Altdorf Aktiv teilt mit, dass der im Oktober geplante verkaufsoffene Sonntag anlässlich eines Trödelmarktes verschoben werden muss. Der neue Termin ist nunmehr der 15.10.2023. Daraufhin war die Rechtsverordnung neu zu erlassen.